

# Mitarbeiterschulung Gefahrgut - Expertenpaket

Schulung/Unterweisung 2015 nach GGVSEB und ADR/RID/IMDG-Code - Teilnehmer- und Referentenunterlagen

Bearbeitet von  
Günter Matthes

10. Auflage 2014 2014. Buch. 236 S.  
ISBN 978 3 609 68866 4  
Format (B x L): 21 x 29,7 cm  
Gewicht: 892 g

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Gefahrstoffrecht,  
Gefahrstofftransportrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **1.9 Freistellungen nach 1.1.3 ADR/RID sowie für Reisende nach 7.7 RID**

Für die Beförderung gefährlicher Güter gibt es in den Vorschriften auch Freistellungsregelungen. Die Art der Freistellung richtet sich u. a.:

- nach dem Beförderungszweck
- nach der Beförderungsmenge je Versandstück
- nach der Beförderungsmenge je Beförderungseinheit
- nach stoffspezifischen Gesichtspunkten oder
- nach Sondervorschriften in der Spalte 6 der Tabelle A Kapitel 3.2 oder
- nach Ausnahmeregelungen.

Die Vielzahl der Freistellungsmöglichkeiten kann hier nur als Übersicht unter 1.9.1 dargestellt werden, Einzelheiten sind in der Vorschrift nachzulesen.

### **1.9.1 Übersicht der Freistellungen nach 1.1.3 ADR/RID**

<b>ADR/RID Fundstelle</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Weitere Anmerkungen</b>
1.1.3.1 a)	Beförderungen durch <b>Privatpersonen</b> von Gütern, die <b>einzelhandelsgerecht</b> abgepackt sind und in Mengen, die für den häuslichen Gebrauch, Freizeit oder Sport bestimmt sind.	Nationale Mengeneinschränkungen nach Anlage 2 Nr. 2.1 der GGVSEB
1.1.3.1 b)	Maschinen oder Geräte (nicht näher definiert), die in ihrem inneren Aufbau oder den Funktionselementen gefährliche Güter enthalten.	Diese müssen jedoch nach deutschem Recht zugelassen sein.
1.1.3.1 c)	Beförderungen von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit, wie Lieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur oder Wartungsarbeiten	Weitere nationale Auflagen nach Anlage 2 Nr. 2.1 der GGVSEB sind einzuhalten.
1.1.3.1 d)	Notfallbeförderungen, Abschleppfahrzeuge	-
1.1.3.1 e)	Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens, sofern sie völlig sicher durchgeführt werden	-
1.1.3.1 f)	Leere ungereinigte Lagerbehälter, die bestimmte Stoffe enthalten haben.	-
1.1.3.2	Freistellungen für Gase	Gilt nicht für Druckgaspackungen
1.1.3.3	Flüssige Kraftstoffe in Fahrzeugen, zum Fahrzeugantrieb	National nicht erwähnenswert wegen der Begriffsdefinition „Beförderung“ nach § 2 des GGBefG
1.1.3.4.1	Freistellungen nach Sondervorschriften aus der Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.3	-